

# **GL\_GERICHTE VG.2015.00061 vom 28. Januar 2016**

GL Gerichte, 2016-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_VG.2015.00061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2015.00061)

FR: GL\_GERICHTE VG.2015.00061 du 28 janvier 2016

IT: GL\_GERICHTE VG.2015.00061 del 28 gennaio 2016

## **Regeste**

Sozialversicherung - IV

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe eine dauernde und wesentliche Veränderung seines Gesundheitszustands mittels Berichten seiner behandelnden Hausärztin, PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_, begründet. Die Einschätzung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_, FMH Rheumatologie, FMH Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom Regionalen ärztlichen Dienst (RAD), welcher die durch PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ gestellten Diagnosen als "Litanei" qualifiziere, beruhe auf purer Emotionalität und esoterischer Fehldiagnose. Dr. med. E.\_\_\_\_\_ habe ihn nicht untersucht, weshalb es nicht seriös sei, dass der ausführliche Bericht der Hausärztin als belangloses Geschwätz abgetan werde.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin führt aus, der medizinische Sachverhalt sei im Wesentlichen unverändert. Der RAD habe den Sachverhalt ernsthaft geprüft und sei zweifelsfrei zum Ergebnis gelangt, dass aufgrund sämtlicher medizinischer Abklärungen keine revisionsbegründende Verschlechterung des Gesundheitszustands vorliege. Es handle sich beim Bericht von PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ lediglich um eine neue Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts, weshalb sie zu Recht nicht auf das neue Leistungsbegehren des Beschwerdeführers eingetreten sei.

### **E. 4.1**

Nach dem Dargelegten ist für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Nichteintretensentscheids massgebend, ob es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Neuanmeldung gelang, glaubhaft zu machen, dass sich sein Gesundheitszustand seit der rentenaufhebenden Verfügung vom 9. Mai 2011 in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert hat. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Neuanmeldung vom 9. September 2014 knapp dreieinhalb Jahre nach der rentenaufhebenden Verfügung erfolgt ist, weshalb an die Glaubhaftmachung nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. BGE 130 V 64 E. 6.2 und BGer-Urteil I 460/01 vom 18. Februar 2003 E. 4.1, wo bereits nach 15 bzw. 10 Monaten nicht mehr allzu hohe Anforderungen gestellt wurden).

### **E. 4.2.1**

Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei ihrer rentenaufhebenden Verfügung vom 9. Mai 2011 in erster Linie auf das polydisziplinäre (internistisch/allgemein-medizinische, psychiatrische und rheumatologische) Gutachten des Ärztlichen Begutachtungsinstituts C.\_\_\_\_\_ vom 13. Juli 2010. Im psychiatrischen Teilgutachten stellte Dr. F.\_\_\_\_\_ keine

Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit sei eine Schmerzverarbeitungsstörung bzw. Symptomausweitung mit algogener Verstimmung (ICD-10: F54). Die Rückenbeschwerden des Beschwerdeführers liessen sich somatisch nicht hinreichend erklären. Eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung könne nicht diagnostiziert werden. Eine psychische Komorbidität liege nicht vor. Die Willensanspannung des Beschwerdeführers sei durch die dysfunktionale Schmerzverarbeitung sowie die algogene Verstimmung als Folge davon nicht eingeschränkt. Er sei sozial nicht zurückgezogen und suche regelmässig Kontakte und Einladungen zu Kollegen. Zudem habe er die begonnene psychiatrische Behandlung nicht weitergeführt, was Rückschlüsse auf den Leidensdruck zulasse. Dr. G.\_\_\_\_\_ diagnostizierte im rheumatologischen Teilgutachten ein chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom rechts. Der Beschwerdeführer sei für leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten zu 100 % arbeitsfähig. Für die von ihm geklagten Schmerzen und Funktionseinschränkungen finde sich aufgrund des Bewegungsapparats nur zum Teil ein morphologisches Korrelat.

#### **E. 4.2.2**

PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ führte in ihrem Bericht vom 8. November 2014 aus, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers inzwischen verschlechtert habe. Als neue Diagnosen stellte sie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und histronischen Zügen (Behandlung mit Psychotherapie beim Psychologen FSP, eine einstündige Sitzung pro Woche seit April 2012); eine mittelgradige depressive Störung gemäss ICD-10: F33.0 (Behandlung mit Venlafaxin 75 mg seit zwei Jahren); eine Lumboischialgie rechts mit neuropathischer Komponente; eine kombinierte metabolische Störung mit Adipositas, Hypothyreose (substituiert), Diabetes mellitus (Behandlung mit oralen Antidiabetika) und Störung des Eisenstoffwechsels mit erhöhten Ferritinwerten (in Beobachtung) sowie eine Nephropathie mit Mikrohämaturie und Glykosurie.

#### **E. 4.3**

Es trifft zwar zu, dass es sich beim Bericht von PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ um einen einfachen ärztlichen Bericht handelt, welcher sich zu einem erheblichen Teil in einer Auflistung von Diagnosen erschöpft und welchem folglich nicht die Qualität eines Gutachtens zukommt. Indem die Beschwerdegegnerin aber deshalb auf das erneute Leistungsbegehren des Beschwerdeführers nicht eintrat, setzte sie die Beweisanforderungen deutlich zu hoch an. Sie verkannte, dass ein Glaubhaftmachen einer für den Rentenanspruch erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands genügt und die Anforderungen dafür dreieinhalb Jahre nach der rentenaufhebenden Verfügung nicht hoch sind. Sodann kann entgegen ihrer – durch den RAD nicht weiter begründeten – Auffassung nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich beim Bericht von PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ lediglich um eine andere Beurteilung eines medizinisch unverändert gebliebenen Sachverhalts handle. Dies zeigt sich deutlich bezüglich des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers. Zwar wurde die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung beim Beschwerdeführer bereits im Jahr 2005 gestellt und anschliessend im Gutachten des Ärztlichen Begutachtungsinstituts C.\_\_\_\_\_ verworfen, wo unter anderem auch darauf hingewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer seine psychiatrische Behandlung nicht mehr weitergeführt habe. Wenn nun aber PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ erneut eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, erweist sich dies gerade in Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer seit April 2012 in psychologischer

Behandlung ist, nicht zwingend als eine andere Beurteilung eines unverändert gebliebenen Sachverhalts. Eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ist vielmehr nicht ausgeschlossen. Sodann wird der Beschwerdeführer seit Ende 2012 mit dem Antidepressivum Venlafaxin behandelt, da er gemäss PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ an einer mittelgradigen depressiven Störung leidet. Auch dies weist auf eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands hin. Damit bestehen genügend Anhaltspunkte dafür, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise verschlechtert hat. Folglich hätte die Beschwerdegegnerin auf sein Leistungsbegehren eintreten müssen, auch wenn nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass sich bei einer eingehenden Abklärung die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lässt (vgl. oben E. II/2). Da es dem Beschwerdeführer gelingt, eine wesentliche Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands glaubhaft zu machen, muss nicht weiter geprüft werden, ob er auch eine Verschlechterung seines physischen Gesundheitszustands glaubhaft dargetan hat. Die Beschwerdegegnerin ist nämlich ohnehin dazu gehalten, eine umfassende medizinische Abklärung des Beschwerdeführers in die Wege zu leiten.

## **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin von zu hohen Anforderungen an das Glaubhaftmachen einer Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgegangen ist und sich nur ungenügend mit dem Bericht von PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ und insbesondere der dort aufgezeigten medizinischen Behandlung auseinandergesetzt hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin bestehen gerade in psychischer Hinsicht gewisse Anhaltspunkte für eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands, was für ein Eintreten auf das Leistungsbegehren ausreichend ist. Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. April 2015 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen an diese zur materiellen Prüfung der Neuanschuldung vom 9. September 2014 zurückzuweisen. III. 1. Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 600.- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Sie ist überdies zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG]). 2. 2.1 Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weist sie der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist ( Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. f ATSG und Art. 139 Abs. 2 VRG). Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei. 2.2 Da die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. 2.3 Der Beschwerdeführer beantragt zudem die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung . Als Empfänger von Sozialhilfe hat er ohne Weiteres als mittellos zu gelten. Da er vorliegend obsiegt, sind seine Begehren nicht aussichtslos. Daneben erweist

sich der Beizug eines Rechtsbeistands als erforderlich. Folglich ist sein Gesuch um  
Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung gutzuheissen und ihm in der Person  
von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser ist mit  
Fr. 1'400.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Daran ist die Parteientschädigung  
seitens der Beschwerdegegnerin in gleicher Höhe anzurechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.